



LfL

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

**Bekämpfung des
Asiatischen Laubholzbockkäfers**

**Befallsgebiet
Murnau am Staffelsee**



Der Asiatische Laubholzbockkäfer

Der Asiatische Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* (MOTSCHULSKY)), kurz ALB, ist ein weltweit gefürchteter Baumschädling. Mit einer Körperlänge von 2 bis 4 cm, hochglanzschwarzen Flügeldecken mit unregelmäßigen weißen Tupfen sowie kräftigen schwarz-weiß gebänderten Fühlern, die 1,5 (Weibchen) bis 2,5 (Männchen) mal so lang wie der Körper sein können, ist sein Aussehen sehr charakteristisch.

Der ALB-Käfer lebt 6 bis 10 Wochen im Zeitraum von Mai bis in den Herbst. Er überwintert zweimal als Larve, die etwa 20 Monate im Holz des Baumes lebt. Im Anschluss verpuppt sich die bis zu 5 cm lange und 1 cm dicke Larve. Der entwickelte Käfer schlüpft aus einem circa 1 cm großen, kreisrunden, charakteristischen Ausbohrloch aus dem Holz. Die gesamte Entwicklung des ALB dauert unter mitteleuropäischen Verhältnissen bis zu 2 Jahre.



Larve des ALB mit charakteristischer »Burgzinne« auf dem Halsschild

Der ALB befällt gesunde Laubbäume und kann sie bis zum Absterben bringen. Ursprünglich stammt diese Bockkäferart aus Ostasien, seit 2001 tritt sie punktuell in Europa auf. Die Einschleppung des Schädling erfolgte v. a. über seine Larven in importiertem Verpackungsholz. Eingestuft als EU-Quarantäneschädling, wird in Deutschland gegen den ALB mit dem Ziel der Ausrottung vorgegangen.



Drei etwa 8 mm große
Eiablagen des ALB



Eingangsbereich
und etwa 10 cm darüber
liegendes Ausbohrloch des ALB

Aktuelle Rechtslage im Befallsgebiet Murnau

In Murnau am Staffelsee wurde im Oktober 2016 im Bereich um den Alten Volksfestplatz ein Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt. Entsprechend den Vorgaben des Bundes und der EU (EU-Durchführungsbeschluss 2015/893 vom 9. Juni 2015) wurde für das betreffende Gebiet am 3. Februar 2017 eine Allgemeinverfügung (ergänzt durch eine Änderung der Allgemeinverfügung Murnau am Staffelsee vom 21.12.2018) erlassen, die die Quarantänezone und die zu ergreifenden Maßnahmen festlegt. Ihr liegt eine Karte des Befallsgebietes (siehe Karte) bei.

Laubbaumgattungen unter besonderer Kontrolle

Spezifizierte Pflanzen: Ahorn, Birke, Blasenese, Buche, Erle, Esche, Hainbuche, Hasel(-nuss), Kuchen- oder Katsurabaum, Linde, Pappel, Platane, Roskastanie, Ulme und Weide, sowie die Gattung Sorbus (Mehlbeere, Vogelbeere, Eberesche). Insgesamt sind dies 16 Gattungen.

Wirtspflanzen: Die oben genannten spezifizierten Pflanzen sowie Albizie, Apfel, Birne, Hibiskus, Kirsche etc. (Gattung Prunus), Maulbeere, Neembaum, Ölweide, Robinie, Roteiche, Schnurbaum, Sommerflieder, Zürgelbaum. Insgesamt sind dies 29 Gattungen.



Geodaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Darstellung des abgegrenzten Gebietes (Quarantänezone) Mur
(entspricht der Fällungszone im 100 Meter-Umkreis einer nachv
(entspricht einem Radius von zwei Kilometern um die Befallsz



Kartenerstellung: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Murnau am Staffelsee, bestehend aus einer Befallszone (weischlich ALB-befallenen Pflanze) und einer Pufferzone (ne)

Zuständigkeiten

Grundsätzlich ist in Bayern die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) für die betroffenen Siedlungs- und Offenlandflächen und das jeweilige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) für die Waldflächen zuständig. In diesem Fall liegt die Zuständigkeit beim AELF Weilheim i.OB.

Wichtige Pflichten der Bürger innerhalb der Quarantänezone

Fällungen, Verbringen spezifizierter Pflanzen: Geplante Maßnahmen sind mindestens 14 Tage vorher bei der LfL anzuzeigen und deren Zustimmung einzuholen (Ausnahme: Entsorgung über zugelassene Sammelstellen). Es gibt strikte Regeln für das Verbringen spezifizierter Pflanzen und spezifizierten Holzes unter exakt definierten Bedingungen innerhalb der Quarantänezone und nach außerhalb.

Kontrollen/Monitoring: Die Kontrollen der 29 Wirtspflanzengattungen auf ALB-Befallssymptome sind ganzjährig alle zwei Monate von den Grundstücksbesitzern durchzuführen. Die Gehölze müssen nach den im Flyer abgebildeten Befallsmerkmalen (Eiablage, Eingangsbereich, Ausbohrloch, Käfer) untersucht werden.

Pflanzungen: Die Pflanzung der 16 spezifizierten Pflanzengattungen ist in der Befallszone (= Fällungszone) verboten. In der Pufferzone wird ebenfalls empfohlen, – wenn möglich – vom Pflanzen dieser 16 Gattungen abzusehen, da weitere angeordnete Fällungen in der Quarantänezone nicht auszuschließen sind.

Entsorgung von Laubholz-Schnittgut ≥ 1 cm Durchmesser

Das in der Quarantänezone Murnau am Staffelsee bei Pflegemaßnahmen anfallende Laubholz-Schnittgut ≥ 1 cm Durchmesser ist grundsätzlich unter amtlicher Aufsicht über den von der LfL genehmigten Weg zu entsorgen. Der Transport hat in geschlossenen Behältern zu erfolgen.

Falls im Einzelfall eine anderweitige Verwendung oder Nutzung des Laubholzes angestrebt wird, ist ein Verbringen innerhalb und aus der Quarantänezone hinaus nur mit einem amtlichen Pflanzenpass möglich. Dieser ist bei der LfL mindestens vier Wochen zuvor zu beantragen.

Privater sowie gewerblicher Gehölzschnitt und das Fällen von Laubgehölzen ist bei der LfL meldepflichtig (mindestens 14 Tage vor der Durchführung!), sodass das geschnittene Material vor der Entsorgung von der LfL auf möglichen ALB-Befall kontrolliert werden kann. Die Abgabe von Laubholz-Schnittgut an den von der LfL zugelassenen Sammelstellen innerhalb der Quarantänezone ist von der Meldepflicht ausgenommen, da dieser Entsorgungsweg laufend amtlich kontrolliert wird.

Schnittgut von Laubgehölzen ab einem Astdurchmesser von 1 cm, das innerhalb der Quarantänezone anfällt, ist in haushaltsüblichen Mengen bei der amtlich zugelassenen Sammelstelle abzugeben.

Das von der LfL vor Ort kontrollierte Schnittgut können Sie entweder auf Ihrem Grundstück als Brennholz belassen (und nur auf dem Grundstück verbrennen) oder vor Ort häckseln und in Ihrem Garten zum Mulchen der Beete verwenden. Brennholz und Hackschnitzel dürfen nur verkauft oder auch abgegeben werden, wenn es den Auflagen des Verbringens der Allgemeinverfügung entspricht, sodass von der LfL ein amtlicher Pflanzenpass ausgestellt werden kann.

Gewerblich anfallendes Material muss in geschlossenen Behältern zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle verbracht werden. Der dortige Wiegeschein ist als Entsorgungsnachweis unmittelbar an die LfL zu senden. Des Weiteren ist es möglich das Material vor Ort zu häckseln, unverzüglich zu einer amtlich zugelassenen Verbrennungsstätte zu verbringen oder als Mulch auf dem Grundstück zu belassen.

Folgende Sammelstelle ist für die Quarantänezone Murnau am Staffelsee für privaten und gewerblichen Gehölzschnitt zugelassen:

Grüngutsammelstelle

„ehemalige Deponie Weindorf“

Froschhauser Straße, 82418 Murnau am Staffelsee

Bitte Informieren Sie sich im Voraus über die aktuellen Öffnungszeiten. Weitere Informationen finden Sie beim Markt Murnau, der Gemeinde Seehausen und unter: www.LfL.bayern.de/alb/entsorgung

Nur durch die gesonderte und kontrollierte Entsorgung von gehäckseltem Ast-, Baum- und Strauchschnitt von Laubholz aus der Quarantänezone kann sichergestellt werden, dass ein unentdeckter ALB-Befall vernichtet wird und es nicht zu einer weiteren Verbreitung des ALB in der Region kommt. Schnittgut mit einem Astdurchmesser kleiner 1 cm, Laub und Rasenschnitt können wie bisher bei der gemeindlichen Grüngutsammelstelle entsorgt werden.

Allgemeines

Wenn Sie einen ALB-Käfer oder seine Befallsmerkmale, wie verdächtige Ein- oder Ausgangslöcher bzw. Bohrspäne, entdecken, melden Sie sich bitte mit der Angabe des Ortes und der Baumart bei uns unter:

E-Mail: ALB@LfL.bayern.de,

Telefon-Hotline: 08161/71-5730

Am besten fügen Sie Ihrer Meldung Fotos des gefundenen Käfers oder den Käfer selbst, gefangen z. B. in einem Glas bei, da verschiedene heimische Arten mit dem ALB verwechselt werden können.

Umfassende Informationen zum ALB finden Sie unter www.lfl.bayern.de/alb. Die Kontaktdaten entsprechen denen unter Redaktion.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Impressum

Herausgeber: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
Vöttlinger Straße 38, 85354 Freising-Weihenstephan
www.LfL.bayern.de

Redaktion: Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10, 85354 Freising-Weihenstephan

E-Mail: ALB@LfL.bayern.de

Telefon-Hotline: 081 61/71-57 30

Fax: 089/9 91 41-466

Druck: 1. Auflage, Januar 2019, diedruckerei.de, 91413 Neustadt a.d. Aisch

© LfL. Alle Rechte beim Herausgeber, Schutzgebühr 0,50 €